

Kollidierende AGB

- Frühere Rspr.: „Theorie des letzten Wortes“
 - § 150 II BGB: Jede Willenserklärung mit abweichenden AGB gilt als neues Angebot
 - Vertragsdurchführung ist konkludente Annahme des letzten Angebots
 - Kritik: Zufällige Ergebnisse; kein Annahmewille
- Heute: Offener Dissens, soweit sich AGB widersprechen
 - Rechtsfolge entsprechend § 306 BGB: Vertrag im Übrigen wirksam
 - Soweit die AGB übereinstimmen => Wirksame Vereinbarung
 - Soweit sich die AGB widersprechen, besteht Vertragslücke => dispositives Gesetzesrecht
 - Einseitige AGB ohne konkret widersprechende Regelung => Einbezogen, solange keine Abwehrklausel

Vertragswidriger Eigentumsvorbehalt

K und V verhandeln über den Kauf einer Schleifmaschine. Auf der Rückseite von Vs Vertragsangebot findet sich in den AGB die Klausel: „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers“. Auf der Rückseite von Ks Annahmeerklärung steht die Klausel „Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.“ V liefert die Maschine, K bezahlt noch nicht. Ist K Eigentümer? Kann er ggfs. unbedingte Übereignung verlangen?

I. Eigentum des K

1. Ursprünglich war V Eigentümer (§ 1006 I BGB)

2. Übergang auf K durch Übereignung, § 929 S. 1 BGB?

a) Auslegung der Einigungserklärung des V: Bedingung der Kaufpreiszahlung?

Unabhängig von der Einbeziehung der AGB kann die Einigung des V nicht als unbedingte verstanden werden (§§ 133, 157 BGB)

b) Einigungserklärung des K ist unbedingte

c) Einigung (+), wird aber erst mit Eintritt der Bedingung wirksam, § 158 I BGB

=> Derzeit ist K nicht Eigentümer

Vertragswidriger Eigentumsvorbehalt

II. Anspruch auf unbedingte Übereignung aus § 433 I 1 BGB

1. Keine Einbeziehung gem. § 305 BGB (§ 310 I BGB) => §§ 145 ff. BGB
2. Angebot des V mit Eigentumsvorbehalt
3. Annahme des K ohne Eigentumsvorbehalt => § 150 II BGB => Ablehnung, verbunden mit neuem Angebot
4. Lieferung der Maschine als Annahme des Angebots des K?
 - a) „Theorie des letzten Wortes“ => (+)
 - b) h.M.: Offener Dissens hinsichtlich des EV (§ 154 BGB), aber Auslegungszweifel widerlegt => Vertrag im Übrigen wirksam
 - c) Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart => dispositives Gesetzesrecht: unbedingte Übereignung
5. Einrede des nichterfüllten Vertrags, § 320 BGB

Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB)

- Individualabreden (auch mündliche) setzen sich stets gegen widersprechende AGB durch
- Beispiele:
 - Unentgeltlicher Vertrag vs. Entgeltklausel in AGB
 - Mündliche verbindliche Terminzusage vs. AGB „Zugesagte Liefertermine sind unverbindlich“
 - Mündliche Nebenabrede vs. AGB-Schriftformklausel

Exkurs: Schriftformklauseln

- Schriftformklauseln in AGB („Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform“)
 - Beachte zunächst § 309 Nr. 13 BGB für einseitige Formerfordernisse
 - Jede mündliche Individualvereinbarung geht gem. § 305b BGB vor
 - Ausnahme: Beschränkungen der Vertretungsmacht („Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung“)

=> grds. wirksam, außer § 307 BGB (unangemessen etwa bei der Beschränkung von Rechtsscheinsvollmachten oder §§ 50 ff. HGB)
- Individualvertragliche Schriftformklauseln
 - Spätere (ernstlich gewollte) mündliche Abrede kann konkludente Abbedingung der Schriftformklausel sein und damit wirksam werden (str.)
 - Nach h.M. selbst dann, wenn die Parteien bei der mündlichen Abrede nicht an das Schriftformerfordernis gedacht haben
 - Aber nach h.M. nicht, wenn die Schriftformklausel ihre eigene Abbedingung ausdrücklich der Schriftform unterwirft
 - Im Prozess muss nachgewiesen werden, dass die Nebenabrede tatsächlich existiert und so ernst gemeint war, dass auf die Schriftform konkludent verzichtet wurde

Überraschende Klauseln (§ 305c I BGB)

- Überraschende Klauseln werden trotz Beachtung von § 305 II, III BGB nicht Vertragsinhalt
- Voraussetzung: Überrumpelungseffekt => Verständlicher und deutlicher Hinweis schließt Überraschung aus
- Fälle:
 - Eklatante Abweichung vom dispositiven Gesetzesrecht
 - „Sachlich-inhaltliche Verstecktheit“ der Klausel (unerwarteter Kontext; Widerspruch zu anderer, sichtbarer Klausel)
- Beispiele:
 - Bürgschaft anlässlich konkreter Forderung vs. Globalsicherungsabrede
 - Haftungsausschluss nicht im Abschnitt „Haftung“, sondern unter „Sonstiges“
 - Automatische Vertragsverlängerung bei „einjähriger Vertragsdauer“ auf der Vorderseite

Branchenverzeichnis (BGH NJW-RR 2012, 1261)

K unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Sie übersandte dem B ein Formular „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank ...“. Auf der linken Seite des Formulars befinden sich mit der Aufforderung „Bitte gegebenenfalls streichen/korrigieren“ mehrere **fettgedruckte Zeilen, die für Unternehmensdaten vorgesehen sind**. Sodann folgt eine Unterschriftenzeile. Auf der rechten Seite des Formulars befindet sich eine umrahmte Längsspalte, die in kleinerer Schriftart folgenden Text enthält:

Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG:

Sehr geehrte Damen und Herren, die Aufnahme in unser gewerblich geführtes Verzeichnis erfolgt erst nach Rücksendung des Formulars. Wir bieten Ihnen die Veröffentlichung Ihrer nebenstehenden Daten in unserem Branchenverzeichnis www.g...org im Internet gemäß umseitiger Nr. 4 AGB gegen Entgelt an. Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr. Die umseitigen AGB sind fester Bestandteil Ihres nebenstehenden Antrags. Die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten Ihrer Daten sind von diesem Angebot nicht berührt. Es besteht zwischen uns aktuell keine Geschäftsbeziehung, es besteht keine Verpflichtung zur Rücksendung des Antrags. Der Auftrag zur Eintragung gilt durch Rücksendung als unwiderruflich erteilt.

B füllte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular aus und sandte es zurück. K trug ihn in die Gewerbedatenbank ein und verlangt nun 773,50 € (650 + 19% MwSt).

Zu Recht?

Branchenverzeichnis (BGH NJW-RR 2012, 1261)

Anspruch aus der vertraglichen Entgeltklausel

Vertragstyp: Wohl Werkvertrag für die Aufnahme in das Verzeichnis, allerdings auch dienstvertragliche Elemente (dauerhaftes Vorhalten des Verzeichnisses im Netz)

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Vertragsschluss über die Aufnahme in das Verzeichnis (+)
2. Entgeltklausel als AGB i.S.v. § 305 I BGB (+)
3. Wirksame Einbeziehung der Entgeltklausel?
 - a) Einigung über Einbeziehung
 - Hier Vertrag unter Unternehmern, daher ist § 305 II BGB nicht anwendbar (§ 310 I 1 BGB)
 - Einbeziehung daher nach §§ 145 ff. BGB durch einfache Einigung => grundsätzlich (+)
 - b) Überraschende Klausel
 - § 305c I BGB ist auch bei Unternehmerverträgen anwendbar => keine Einbeziehung überraschender Klauseln
 - Überraschungseffekt hier aus Verkehrserwartung der kostenlosen Leistung, unauffälliger drucktechnischer Gestaltung, Verstecken der Klausel zwischen Belanglosem
=> Entgeltklausel ist nicht einbezogen => kein Entgeltanspruch!

Auslegung von AGB

- Grundsatz: Objektive und einheitliche Auslegung nach dem Verständnishorizont des Durchschnittskunden
- Falsa demonstratio (nur) theoretisch möglich
- Zweistufige Auslegung:
 - Kundenfeindlichste Auslegung für die Inhaltskontrolle
 - Kundenfreundlichste Auslegung für die Anwendung
- Unklarheitenregel (§ 305c II BGB):
 - Bleibt *nach Anwendung aller Auslegungsmethoden* ein vernünftiger Zweifel, gilt die dem Kunden günstigste Variante
 - Nur äußerst selten anwendbar!
- Beispiele für kundenfreundlichste Auslegung:
 - „Umtausch ausgeschlossen“ erfasst nur das freiwillige Umtauschrecht auf Kulanzbasis, nicht das Gewährleistungsrecht
 - „Haftung für Rat und Empfehlung ausgeschlossen“ erfasst nicht die Haftung für das Unterlassen eines Rates (!)

Inhaltskontrolle

Vorgehensweise:

1. Kontrollfähigkeit der Klausel (§ 307 III BGB)
2. Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
3. Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
4. Unangemessene Benachteiligung (§ 307 BGB)
 - a) Regelbeispiele (§ 307 II BGB)
 - b) Generalklausel (§ 307 I 1 BGB)
 - c) Transparenzgebot (§ 307 I 2 BGB)

Kontrollfähigkeit

- Nur Abweichungen von der gesetzlichen Regelungen werden kontrolliert
- Keine Kontrolle von:
 - Wiedergabe/Wiederholung der gesetzlichen Lage (sofern vollständig, zutreffend und anwendbar)
 - Essentialia negotii (insoweit existieren keine gesetzlichen Bestimmungen)
- Preisnebenabreden sind kontrollfähig, z.B.:
 - Entgelte für Leistungen, die nach dem dispositiven Recht entgeltfrei sein müssten (Bankvertragsrecht!), z.B. Barabhebungen oder Bearbeitung von Kreditanträgen
 - Leistungsausschlüsse im Versicherungsrecht (sehr str. und problematisch)
 - „Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten“
 - Insbesondere laut Literatur auch bei Daten als (teilweise) Gegenleistung (dazu hilfsweise der Gedanke aus § 312a I S.1 BGB)